



1596, 25. Oktober [Torgau]

Erste vom Torgauer Stadtrat bestätigte Ordnung der Kantoreigesellschaft

Seite 1 von 5

Aktualisierung: 13.02.2017

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{4}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträglich-inhaltliche, keine Schreibfehlerkorrekturen.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].

1596, 25. Oktober [Torgau]

Erste vom Torgauer Stadtrat bestätigte Ordnung der Kantoreigesellschaft

Quelle: Urkunde des Torgauer Stadtrats mit anhängendem Siegel (Abschrift ohne Unterschrift und Siegel). Stadtarchiv Torgau, H 1573: »Innungsartikkel sämmtlicher Handwerker zu Torgau 1614«, Bl. 247v–254r.

- Inhalt:
0. Die Kantoreivorsteher haben im Auftrag der Kantorei und deren »Zugetanen« den Stadtrat darum gebeten, eine vorab mit allen Beteiligten durchgesprochene Ordnung zu bestätigen, an die sich die Mitglieder künftig halten sollen.
 1. Die Musik an den Sonn- und Feiertagen soll auf Anordnung des Superintendenten geschehen. Wer ohne Grund und Erlaubnis der Vorsteher oder des Kantors im Frühgottesdienst nach dem Kyrie und in der Vesper nach dem Psalm beim Figurieren fehlt oder während des Abendmahls verschwindet, soll 6 Pfennige, und wer ganz fehlt, 1 Groschen zahlen, ohne Ansehen der Person, aber mit Ausnahme der Ratspersonen.
 2. Gestorbene Ehepartner, Witwen oder Kinder von Mitgliedern werden kostenlos von der gesamten Gesellschaft beerdigt und figuriert. Wer sich weigert oder fehlt, ist 3 Groschen schuldig. Bei einem Wechsel der Kinder oder Witwen in einer andere Familie außerhalb der Gesellschaft geht dieses Privileg verloren.
 3. Für die Figuralmusik bei Hochzeiten ist ein Taler fällig. Mitglieder bekommen diesen Dienst kostenlos, auch von dem Organisten. Bei einem Familienwechsel (s. o.) geht dieses Privileg verloren.
 4. Jeden Sonntag nach Margarethe (13. Juli) soll ein »convivium musicum« gehalten werden. Ein Schulknabe soll hierzu alle erfordern. Am Montag danach soll die Gesellschaft vom Stadtrat um zwei Inspektoren angesucht werden, welche sie dann aus der Bruderschaft auswählt. Wer sich nach seiner Wahl weigert, ist ein Viertel Torgauer Bier schuldig und drei Jahre lang von diesem Amt ausgeschlossen. Am selben Montag soll auch im Beisein aller Sänger, Geistlichen und anderen Mitglieder Rechnung gehalten werden. Bei unerlaubtem Fehlen ist ein Schreckenberger fällig. Anschließend werden von jedem Sänger 2 Groschen und von den anderen 4 Groschen (weil sie viele Vorteile genießen, nicht im Chor singen und auch strafflos bleiben) zur Erhaltung der Gesellschaft eingezogen. Danach wird eine Kufe Bier eingeschrotet. Der Organist, die Stadtpfeifer und die Geiger sind von der Abgabe befreit.
 5. Wenn die Gesellschaft mit Erlaubnis der Vorsteher zusammenkommt, soll alles ehrbar ohne Fluchen, Gotteslästerung, mutwilliges Verschütten des Bieres, vorsetzliches Zerbrechen der Gläser usw. zugehen. Übeltäter sollen von der Gesellschaft entsprechend bestraft werden, in blutrünstigen und schlimmeren Fällen ist hierfür der Stadtrat zuständig.
 6. Bei Zusammenkünften soll keiner mit einem anderen zanken. Streitsachen, die mit der Gesellschaft zu tun haben, sollen von den Vorstehern entschieden werden. Wer sich nicht an die Friedensgebote hält, ist ein Viertel Bier schuldig.
 7. Wenn die Kantorei durch einen Knaben oder einen Zettelanschlag zu vorfallenden Sachen oder zur Probe (Tentieren) erfordert wird, soll jeder pünktlich erscheinen und nicht fernbleiben. Für jede Viertelstunde Verspätung fallen 6 Pfennige an, für komplettes Fehlen 3 Groschen. Auch sonst hat sich ein jeder nach den Anordnungen der Vorsteher, die sich um alle Angelegenheiten kümmern müssen, zu richten.
 8. Das Konvivium beginnt 16 Uhr, das Bier kommt 22 Uhr hinzu. Die Vorsteher achten darauf, dass sie selbst keinen Aufwandsdienst machen müssen. Bei Verweigerung des Dienstes sind 12 Groschen fällig.
 9. Würfel- und Kartenspiele sind wegen Streitgefahr verboten. Fremde Gäste dürfen mit Erlaubnis der Vorsteher spielen.
 10. Die Vorsteher sind von allen Anlagen wegen ihrer Mühe befreit.
 11. Sollten sich die Vorsteher ungebührlich verhalten, sollen sie nach ihrer Überführung entsprechend bestraft werden.
 12. Da die Stadtpfeifer und die Geiger Musik treiben und entsprechende Privilegien genießen, sind sie zur Mitwirkung an der Figuralmusik in der Kirche und zu sonstigen Erfordernissen verpflichtet. Für jedes Fehlen werden 3 Groschen fällig. Die Meister haften füreinander. Ohne Vorwissen der Vorsteher und des Stadtrats dürfen sie nicht verreisen.
 13. Jeder, der Zugetaner oder Verwandter der Kantorei werden will, muss sich mit einer Kufe guten Torgauer Biers einkaufen. Fundierte Musiker sind befreit.
 14. Wer einen ausländischen Gast zur Kantoreizeche mitbringt, soll für ihn täglich 2 Groschen zahlen. Musiker sind befreit.
 15. Die Erforderung der Kantorei erfolgt durch einen vom Kantor ausgewählten Schulknaben, welcher für seine Mühe jährlich einen Rheinischen Guldgulden erhält.
 16. Dieser Knabe soll sonn- und feiertags sowie zu den Brautmessen früh nach dem Kyrie, mittags nach den Psalmen und früh bei der Kommunion während des Figurierens den Katalog verlesen. Abwesende soll er punktieren bzw. bei völligem Fehlen mit einem Kreuz versehen. Zuhause soll er es wegen der Strafgebühren zu Papier bringen. Alle vier Wochen soll die Kantorei auf einen Anschlag der Kantoreivorsteher zusammenkommen und die Gebühren entrichten.
 17. Der Kantor soll jede Stimme jedes Stücks, egal mit wie viel Stimmen, zweimal abschreiben, wofür er jährlich 1 Taler für das Risspapier erhält. Kommt er dem nicht nach, muss er für jedes Stück, das fehlt, drei Groschen zahlen. Der Organist soll ebenfalls einen halben Taler für das Papier zum »Absetzen« erhalten.
 18. Die kurfürstliche Stiftung von jährlich 100 Gulden soll folgendermaßen verteilt werden: Die Schulkollegen erhalten 20 Gulden. Der Rest zuzüglich der vom Stadtrat deputierten 20 Gulden und der 10 Gulden aus dem Gotteskasten sowie mit den Einnahmen durch die Brautmessen und die Strafen wird auf alle Mitglieder gleichmäßig aufgeteilt. Weil die Schuldienner außerhalb der Gesellschaft zu figurieren pflegen, dürfen sie diese Einnahmen auch behalten.

1596, 25. Oktober [Torgau]

Erste vom Torgauer Stadtrat bestätigte Ordnung der Kantoreigesellschaft

Seite 2 von 5

Aktualisierung: 13.02.2017

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. ~~5~~ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträglich-inhaltliche, keine Schreibfehlerkorrekturen.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].

19. Damit sich niemand mit Unwissenheit herausreden kann, sollen diese Punkte jährlich auf den Kurtag in Anwesenheit aller vorgelesen werden.

Nachdem der Stadtrat im Beisein des Superintendenten die Ordnung zum Lob Gottes und zur Zierde der Zeremonien in der Kirche für nützlich befindet und der Gesellschaft mit Wohlwollen begegnen will, wird dem Ersuchen der Kantorei stattgegeben und die Ordnung bestätigt, verbunden mit der Verpflichtung aller Mitglieder, sich daran zu halten. Er behält sich jedoch vor, die Artikel jederzeit ändern oder abschaffen zu können. Angehängt wird das große Siegel der Stadt Torgau.

Cantorey ordnung

Wir bürgermeister vnd rahtmanne der stadt Torgau vrkunden hiemit das vns der löblichen cantorey verwantte vnnnd zugethane persohnen, durch ihre von vns ihnen verordente vorstehere, herrn Fabian Rosen Kranzen, vnnnd Johann Ringenhayn anbringen vnnndt vermelden laßen, das auß erheblichen vrsachen, sonderlich aber Gott dem Allmächtigen zu ehren vnnnd lobe, auch zur zier vnnnd wolstandt vnserer kirchen, vnnnd dann zu erhaltung eines guten vornehmens, sie vntereinander sich ezlicher articull vnnnd punct vergliechen, welche auch alle die jenigen, so jeziger zeit bey der cantorey wehren, beliebt, vnnnd bey vermeidung der straffe, in den articuln benühmet, darob zuhaltten sich verpflichtett, mit freündlicher bitte, wir wolttten amts halber ihnen solche willkürliche ordnung vnd articul, allermaßen sie von ihnen zusammen bracht, vnnnd vns fürgetragen worden, confirmiren vnnndt bestetigen, welche dann von wortt zu wortt lauten, alß folget, |

I.

Vors erste, soll das figurieren auff die sontage, vnnnd andere christliche festa, allwege auff vorordnung vnnnd befehlich des iezigen oder künfftigen herren superintendentis stehen, vnnnd hierinne mit seinem raht vorfahren vnnnd gebahret werden, Vnnnd welcher ohne erhebliche billige vrsachen, vnnnd vorgehende der vorstehere, oder des cantoris, ihme gegebene erlaubniß, frühe nach endung der Kyrie: vnnnd zur vesper nach endung des psalme<n> zum figuriren nicht kommen wirdt, auch so lange mann vnter werender communion figuriret, ohne vorbewust gedachter vorstehere, oder des cantoris sich absentieren wirdt, der [= soll] jedes mahl 6 d., wann er aber gar außenbleibett 1 g. zur vnnachläßlichen straffe vorfallen sein, Vnnnd soll hierinnen durchauß gleichheit, vnnnd kein ansehen der persohn geltten, Jedoch werden hiermit des rahts amts-persohnen billich außgeschlossen,

II.

Würde jemandt im ehe- oder witten stande vorsterben, oder auch derselben kinder mit tode abgehen, die sollen von der cantorey gesellschaft vnnnd deren verwandten zu grabe getragen, von der ganzen gesellschaft beleitett, vnnnd in der kirchen figuriret werden, Welcher aber | ohne erhebliche vrsache sich deßen verweigern oder sonst mutwilliglich außenbleiben wirdt, der soll der cantorey 3 g. verfallen sein, Vnnnd dieser articul ist alleine von den kindern, so noch in ihrer eltern gewalt, so wohl auch von den wittiben, so lange dieselbe ihren wittiben stuel nicht verrucken, zuverstehehenn, So balden sie sich aber verändert, vnnnd der gesellschaft nicht mehr zugethan, haben sie sich dieses vorteils nicht mehr zugebrauchen vnnnd soll ihnen als dann ohne erlegung der gebühr nicht figuriret werden,

III.

Von ieder brautmeße allhier zu figuriren, soll der cantorey ein thaler in die lade gegeben werd<n>, Wann aber einer auß der cantorey gesellschaft, oder deren zugethanen vnnnd verwandten heyrahtett, soll ihme die brautmeße, so wohl auch deßen eheleiblichen kindern, so deren vorhanden, vmb sonst figuriret, desgleichen auch von dem organisten gratis geschlagen werden, Jedoch seind die wittiben der cantorey gesellschaft, vnnnd deroselben zugethanen, wann sie auß deren sich verehlichen, dieses beneficij nicht vehigk, |

IV.

Den sontagk nach Margarethæ, oder vmb dieselbige zeit, wann es den vorstehern gelegen, soll jährlich ein convivium musicum gehalten, die ganze cantorey gesellschaft, vnnnd deroselben zugethane durch den hierzu verordneten knaben auß der schulen erfordert, vnnnd den montagk hernacher bey e<inem> e<hrbaren> raht vmb zweene herren ihres mittelß zu inspectoren der cantorey angesucht werden, welchen dann die cantorey gesellschaft zwene auß der brüder-

1596, 25. Oktober [Torgau]

Erste vom Torgauer Stadtrat bestätigte Ordnung der Kantoreigesellschaft

Seite 3 von 5

Aktualisierung: 13.02.2017

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{4}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträglich-inhaltliche, keine Schreibfehlerkorrekturen.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].

schaftt zuordenen wird, Welcher sich aber deßen nach solcher beschehener ordentlicher wahl verweigern würde, soll der cantorey geselschafft ein vierteil torgauisch bier zu geben verpflichtet, vnnd dargegen drey jahr mit solchem amte verschonet sein, Es soll auch obgesezten montagk in beysein aller cantoren, prædicanten, pastoren vnnd der geselschafft zugethanen vnnd verwandten, davon sich niemandt ohne gnugsame entschuldigung vnnd erläubniß bey straff eines Schreckenbergers, außzuschliessen rechnung gethan, nach beschehener rechnung aber von iedem cantore 2 g. vnnd von iedem der cantorey zugethanen 4 g. (in betrachtung, das die cantorey verwandten viel vorteils haben, vnnd nicht mit zu chore gehenn, | auch mit der straffe verschonet sein) zu erhaltung der geselschafft, gereichett, vnnd folgendts, wann solches alles verrichtett, wiederümb eine kuffe bier eingeschrotten werden, Der organist aber, die stadtpfeiffer vnnd geiger, welche mit ihren instrumenten desto fleissiger sich bezeigen sollen, seindt mit der einlage billich zuverschonen,

V.

Wann, vnnd zu welcher zeit die geselschafft der cantorey zusammen kömbt (welches aber doch ohne vorbewust vnnd bewilligung der vorstehere kein mahl geschehen soll) soll vnter ihnen zucht vnnd erbarkeitt gehalten, kein fluchen, gotteslesterunge, oder and~~er~~e vngewöhnliche redenn, die Gott, oder seinem heiligen nahmen zu vnehren, der erbarkeitt zu wieder, oder sonsten jemandes vnter der geselschafft zum schimpf vnnd nachteil gereichen, darauß auch zanck vnnd vnwillen erfolgen möchte, gebrauchet werden, Desgleichen soll auch ein ieder der gaben Gottes nicht mißbrauchen, das bier muthwillig verschütten, oder die gläser fürsezlich zerbrechen, sondern sich aller gebühr nach erzeigen, Die verbrecher aber sollen nach der vorstehere, oder da es die wichtig|keit vnnd notturfft erfordern wird, der ganzen geselschafft erkenntniß, gebührlichen gestrafft werden, jedoch wo die straffe über blutrunst, oder höhere vorbrechung anzustellen, vns dem rahte ohne alle mittel vorfallen vnnd zueständigk sein, vnnd die cantorey damit nichts zuschaffen habenn,

VI.

Zue der zeit, wann die cantorey beysammen, soll keiner mit dem andern mutwillig zänckisch gebeisse anfangen, oder frembde sachen an dem orte ausführen, Würden aber etwa irrungen, zwischen einem oder dem andern entstehen, oder streitige sachen, die cantorey oder derselben geselschafft betreffende, fürfallen, so soll es den verordenten vorstehern clagweise fürbracht, von denselben verhör angestellet, vnnd diese sachen vnnd gebrechen gebührlichen entscheiden[!] werden, Vnnd wann in solchem fall von den herrn vorstehern friede gebotten, vnnd von einem, oder dem andern nicht gehalten wirdt, soll der vorbrecher der geselschafft ein vierteil bier vnnachläßigk verfallen sein,

VII.

Es soll auch ein jeder, wann in nohtwendigen vorfallenden sachen, oder zum tentiren die cantorey durch einen knaben, oder anschlagk | eines zeddels, zusammen erfordert wirdt, auff angemelte stunde vnd ort vnaußbleiblich erscheinen, vnd ohne gnugsame ehehafft vnnd erläubniß gar nichtt außenbleiben, bey straff 6 d. vonn ieder vierteil stunde, so offt er vber gesezte zeit zu langsam erscheinen wirdt, Do einer aber gar außenbleibenn würde, soll derselbe der geselschafft 3 g. verfallen sein, inmaßen sich auch sonsten ein ieder, bey vermeidung der ganzen geselschafft will kührlichen strafe, der beyder vorstehere (welche alle der cantorey nohtwendigkeitt zubedencken, zuschaffen, vnnd zuordenen haben) billiges befehliches haltten, vnnd bezeigen soll,

VIII.

Das convivium soll deßelben tages, so hierzu angesetzt, vmb 4 vhr angefangen, vnnd das bier vmb 10 vhr zugethan werden, Damit auch alles richtig zugehe, werden die vorstehere wohl bestallung zu machen, vnd es also anzuordnen wißenn, damit sie selbst mit dem auffwartten verschonet werdenn, Vnd wer nach der ordnung zum auffwartten gebeten wird, soll sich deßelben nicht weigern, bey straff 12 g. |

IX.

Dieweil auch auß dem spiel allerley vnraht en[t]stehen, darob offtmals die besten freünde vneinß werden, als soll solches beydes auf würffeln vnnd kartten gänzlichen verbotten, jedoch den anwesenden frembdten gesten, so deren ezliche zur stelle gebracht, auff vorhergehende erlaubniß der vorstehere, solches vnbenommen seyn.

1596, 25. Oktober [Torgau]

Erste vom Torgauer Stadtrat bestätigte Ordnung der Cantoreigesellschaft

Seite 4 von 5

Aktualisierung: 13.02.2017

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{4}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträglich-inhaltliche, keine Schreibfehlerkorrekturen.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].

X.

Die vorstehere sollen aller vnnnd ieder anlagen, so in der gesellschaft der cantorey fürfallen mügen, zue billiger erzeeligkeit ihrer getreuen mühe vnnndt wagen den amts, befreyet sein,

XI.

Würden sich aber die vorstehere der cantorey in ihrem auffgetragenen ambe vnfließigk, oder sonsten gebürlich bezeigen, (deßen man sich doch zue keinem vnnter der ganzen gesellschaft vermuten ist) vnnnd sie solches gnungsam vberwiesen werden können, so sollen sie, nach gelegenheit vnnnd größe ihrer vrbrechunge, vnnnd nach erkenntniß der ganzen gesellschaft, gestrafft werdenn,

XII.

Weill auch die stadtpfeiffer vnnnd geiger fürnemblich Gott zu ehren, | vnnnd dann vmb der sonderlichen zierde willen, vnnnd zu beförderu<n>g der lieben musicen angenommen, die geiger auch von einem erbarn rahte dermaßen priuilegiret, vnnnd befreihett, das keine and<er>e vor ihnen einkommen, oder zue hochzeiten zugelassen werden sollen, als sollen sie hinfuro allezeit, wenn man figuriret, beneben dem cantore am ersten mit ihren instrumenten in der kirche sein, auch sich sonsten, so oft die cantorey bey sammen, bey zeitten, vnnnd so baldt sie gefordert, zu ihnen verfügen, vnnnd willigk, fleißig, vnnnd vnverdrosen, ieder bey straff 3 g. so oft einer hierinnen säumigk oder brüchigk wird, (davor dann der meister vnnter den stadtpfeiffern vnnnd vnnter den geigern, einer vor den anderen haften soll) auffwartten, auch so wenig ohne der vorstehere, als des rahts vrbewust außreisenn,

XIII.

Wann sich einer künftigk in die cantorey gesellschaft einkeuffen, vnnnd derselben sich einvorleiben laßen woltte, soll ein ieder, was die zugethane vnnnd verwandte belanget, eine kuffe | gutt torgauisch bier geben, Derjenige aber, so ein musicus, zimlicher maßen fundiret, vnnnd sich zur cantorey gesellschaft zubegeben willens, wirdt mit dem einkauffen billig verschonet,

XIII.

Derjenige, so etwa einen außländischen frembden gast (wie dann oft zugeschehen pfeget) in die cantorey, wann dieselbe beysammen, vnnnd ein zech haltten, mit sich bringen würde, soll von demselben iedes tages 2 g. zu geben schuldigk, wann aber der gast ein musicus, deßen gänzlichen befreyet sein,

XV.

Die cantorey soll ein gewißer knabe, den der cantor hierzu verordnen wirdt, zu ieder zeit, wann es von nöten erfordern, Vnnnd dem selben soll vor seine mühe, von der cantorey jährlichen ein goltgülden reinisch gereicht werden,

XVI.

Es soll auch der verordente knabe, alle sonntage, feyertage, vnnnd zue iederzeit der brautmeßen, frühe nach endung der Kyrie: vnnnd zu mittage nach endung der psalmen, so wohl auch frühe in wehrender communion, vnnnd weil man noch figuriret, den catalogum verlesen, diejenigen, so als denn nicht vor|handen sein, oder sich absentiret haben, punctiren, diejenigen aber, so gahr nicht zur kirchen kommen sein, mit + zeichnen, vnnnd solche auf das pappter daheimen außschreiben, Vnnnd damit die verfallene straffe desto beßer könne einbracht werden, als soll die cantorey gesellschaft von vier wochen zu vier wochen, auff gewiße zeit vnnnd stelle, so von d<er> cantorey vorstehern, durch einen angeschlagenen zeddell ihnen angemeldet werden soll, zue sammen kommen, vnnnd ein ieder seine vorfellete straffe vnnnachlässlich vnnnd vnseumigk erlegen,

XVII.

Der cantor soll eine iede stimme eines iedern stücks, es sey mit wie viel stimmen es wolle, zweymahl abschreiben darzue ihme jährlichen ein thaler zum rieß papier gereicht werden soll, Würde er aber hierinnen vrbrechen, soll er von iedem stücke, so er nicht zwey mahl geschriebenn, drey groschen zur straffe geben, Desgleichen soll auch dem organisten zue abesetzung der stücken ein halber thaler zue papier jährlichen gefolget werden,



1596, 25. Oktober [Torgau]

Erste vom Torgauer Stadtrat bestätigte Ordnung der Kantoreigesellschaft

Seite 5 von 5

Aktualisierung: 13.02.2017

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{4}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträglich-inhaltliche, keine Schreibfehlerkorrekturen.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].

XVIII.

Die hundert gülden, so von dem churfürsten zue Sachsen p<erge> hochlöblichster, christseligster gedechtniß, vnnd der | chur Sachsen administratorm p<erge> vnserm gnädigsten herren, der cantorey gesellschaft jährlichen gnädigst verordnet, sollen (wo ferne dieselben also, mit gnädigster nachlaßunge vnser gnädigsten herren, ganz od<er> zum theil gnädigst gefallen, oder sonsten damit von vnserm gnädigsten herrn nicht andere verordnung gemacht werden würden) folgend<er> gestalt distribuiret vnnd getheilet werdenn, das wann die herren collegen der schulen zwanzig gülden zu vorn auß bekommen, soll die hinterstellige summa, beneben den zwanzig gülden, so ein erbar raht darzu deputiert, vnnd dann zehen gülden, so auß dem gemeinen Gottes kasten der cantorey jährlichen gereicht werden, so wohl auch, was jährlichen von den brautmeßen vnnd straffen einkommen wirdt, vnnter die ganze gesellschaft der cantoren in capita gleich außgetheilet werden, Vnnd soll keiner vor dem andern einen vorzugk haben,

Weil auch die herren collegen der schulen auf den begrebnissen derer, so außer der gesellschaft, alleine zu figuriren pflegen, vnd die cantorey deßen geübriget sein soll, so bleibet ihnen auch solche gebühr nicht vnbillig, |

XIX.

Darmit sich auch zum lezten keiner mit vnwißeneit zu entschuldigen, so sollen iezo nacheinander erzelete, vnd mit guetem raht vnnd bedacht zusammen getragene punct vnnd articul jährlichen auf den churtagk, in aller gegenwart vnnd anhören, von wort zu wort langsam vnnd deutlich vorgelesen werden, p<erge>

Wann wir dann vorgeschriebene articul in beysein des herren superintendentis gelesen, erwogen, vnnd so viel befunden, das solches werck vnnd fürnehmen dahin gerichtet, das dadurch Gotts lob gemehret, die ceremonien in der kirchen gezieret, vnnd sonsten auch zu freündtlicher zusammen haltunge vnndt vernehmen der cantorey gesellschaft gemeinet, wir aber vns schuldig erkennen, auch sonsten mit allem vermügen dahin bedacht sein, alles dasjenige, was zu Gottes des Allmächtigen ehren, preiß vnnd lob gemeinet, auch zu zier vnnd wohlstandt vnser kirchwesens, beförderung der löblichen kunst der musicen, vnnd dan<n> zu erhaltunge guter correspondenz vnnd vernehmens vnnter ehrlichen innungen vnnd gesellschaften gereicht, fortzusezen, vnnd nach vnserm besten vermügen zu befördern, |

Als haben wier ihrem billichen suchen stat gegeben, confirmiren, vnnd bestetigen hierauff vorgeschriebene articul, vnnd puncta, amts halben hiermit, vnndt krafft dieses brieffes, das nach solchen articuln sich alle diejenige, so der cantorey gesellschaft zugethan, ieder zeit halten, vnnd darwieder nichts fürnehmen sollen, alles bey der straff, so denselben eiverleibet, Doch behalten wier vns bevorn, diese begrieffene articul, nach erforderung der gelegenheit, vnnd zeit, zue verbessern, zue ändern, oder auch ganz vnndt gar auff zue heben, vnnd abzueschaffen, Trewlich, vnnd sonder gefährde,

Diessen zum zeugniß haben wier vnser der stadt grösser insigill hieran hengen lassen,

Geschehen, vnnd geben den Montag nach Vrsulæ, war der fünff vnndt zwanzigste octobris, im funffzehen hundert, vnnd sechs vnnd neunzigsten jahre,